



Staatskanzlei, Postfach 10 24 31, 66024 Saarbrücken

Landesbeauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken

Abteilung: Koordination und Medien
Aktenzeichen: ALin C
Ansprechpartner: Elena Weber
Telefon: 0681 501-1304
Telefax: 0681 501-1183
E-Mail: e.weber@staatskanzlei.saarland.de
Datum: 17. Mai 2021

Eingabe nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz durch [REDACTED]
Ihr Schreiben vom 28. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr o. a. Schreiben danke ich Ihnen.

Nach hiesiger Auffassung kann dem Petenten die Einsichtnahme in die begehrten Unterlagen versagt werden.

„Protokolle“ der MPK werden seitens des Bundeskanzleramts oder des MPK-Vorsitzes nicht erstellt. Offizielle Verlaufsprotokolle gibt es mithin nicht. An offiziellen Unterlagen liegen lediglich die Tagesordnung sowie die Beschlüsse vor, die auf den Internetseiten von Bundeskanzleramt und MPK-Vorsitz einsehbar sind. In Bezug auf die hier gegenständlichen „Corona-MPKen“ wurden im Vorfeld keine Tagesordnungen versandt, sodass auf der Seite des MPK-Vorsitzlandes bzw. des Bundeskanzleramts lediglich die Beschlüsse veröffentlicht sind.

Es ist nicht klar umrissen, was unter „sonstigen Unterlagen“ verstanden wird. Zur Vorbereitung der Sitzungen werden in der Staatskanzlei freilich eine Vielzahl von Unterlagen gesammelt und der Hausleitung überreicht. Dabei handelt es sich zum einen um öffentlich einsehbare Unterlagen (etwa Statistiken des Robert-Koch-Instituts, Studien von Forschungsinstituten, Zeitungsartikel, Beschlüsse der MPK oder von Fachministerkonferenzen), zum anderen um interne Vorbereitungsunterlagen wie Stellungnahmen der Fachressorts oder Voten.

Der Petent begehrt nach eigener Aussage gerade keine öffentlich zugänglichen Informationen, sodass hier nur noch die zweite Kategorie an Unterlagen relevant ist.

Auf gerade diese Unterlagen treffen nach hiesiger Auffassung aber die Ausschlussgründe nach § 3 ff. Bundesinformationsfreiheitsgesetz (IFG) zu. Diese Vorschriften sind über die Verweisung in § 1 S. 1 IFSG anwendbar.



Am Ludwigsplatz 14 · 66117 Saarbrücken
www.saarland.de

LFDI	R1	R2	R3	R4
OWI	UNANIMIGES DATENSCHUTZ			Sekr.
IFG	28. APRIL 2021			Miere
EU	EINGANG			
b.R.	Aktenz			id A

Nach § 3 Nr. 3b IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang „wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden“. Eine Herausgabe insb. der vorbereitenden Unterlagen, die im Wesentlichen sensible Informationen und – vorläufige – Positionierungen und Handlungsempfehlungen enthalten, wäre geeignet, eine konkrete und ernsthafte Gefährdung des Beratungsprozesses der Regierungschefinnen und Regierungschefs untereinander und mit der Bundesregierung herbeizuführen.

Auch wenn die Ministerpräsidentenkonferenz kein (verfassungs)rechtlich vorgeschriebenes Staatsorgan ist, so handelt es sich dennoch um ein elementares Beratungsgremium, das seinerseits aus Verfassungsorganen besteht und politische und rechtliche Entscheidungen von großer Reichweite fällt. Im Zusammenhang mit den zahlreichen Beratungsrunden während der Covid19-Pandemie war festzustellen, wie bedeutsam für die Teilnehmer die Vertraulichkeit des dort gesprochenen Wortes ist. Es handelt sich um einen geschützten Raum, in welchem die Regierungschefinnen und Regierungschefs – auch ohne Mitarbeiter oder weitere Teilnehmer – diskutieren und verhandeln. Auch im Hinblick auf folgende Konferenzen, die die Covid19-Pandemie weiterhin zum Gegenstand haben werden, ist es nicht opportun, vorbereitende Unterlagen herauszugeben, da häufig auf vergangene Beratungen zurückgegriffen werden muss und die Unterlagen zu einem großen Teil aufeinander aufbauen.

Dies haben wir dem Petenten auf seine neuerliche Nachfrage hin mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
In Vertretung



Thomas Schmitt
Stellvertretender Abteilungsleiter